Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 5800.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. Dezember 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. Mai 1863. die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen, als eines integrirenden Theils ihres bisherigen Unternehmens, sowie die Erhöhung ihres Stammaktien-Kapitals um den Betrag von 3,176,000 Thaler beschlossen hat, wollen Wir hierdurch sowohl zur Anlage der gedachten Zweigbahn, als auch zu der erwähnten Erhöhung des Stammaktien-Kapitals Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf das oben gedachte Unternehmen einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung ist nebst dem Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1863.

Nachtrag

zu den

am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung von 1840. S. 305. ff.)

---

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Zweigbahn im Anschlusse an die Berlin-Stettiner Eisenbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen, unter der Bedingung der unentgeltlichen Gewährung des zu dem Bau definitiv und vorübergehend nothwendigen Terrains Seitens der betheiligten Kreise, Kommunen u. s. w. ausgedehnt.

§. 2.

Die Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen bildet einen integrirenden Theil des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmens, und finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten und namentlich auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Das zu dem Bau und zur vollständigen Ausrüstung dieser Zweigbahn erforderliche Anlagekapital von

„Einer Million zweihundert und sechs und zwanzig tausend Thalern“,

desgleichen die zur Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Angermünde-Berlin, einschließlich der Erweiterung des Bahnhofes zu Berlin, erforderlichen

„Eine Million zweihundert und funfzig tausend Thaler“,

ferner die zur Vermehrung der Transportmittel für die Bahnstrecke Berlin-Stettin-Stargard erforderlichen

„Einhundert funfzig tausend Thaler“

und die zur Erweiterung resp. Verlegung des Bahnhofes zu Stettin erforderlichen

„fünfhundert und funfzig tausend Thaler“,

werden durch Kreirung von Stammaktien zum gleichen Nominalbetrage beschafft.

§. 4.

§. 4.

Die Realisation der demgemäß zu kreirenden Aktien erfolgt in der Art, daß dieselben nach Maaßgabe des eintretenden Geldbedürfnisses an die jedesmaligen Inhaber der im Umlauf befindlichen Aktien nach Verhältniß ihres Besitzes zum Parikurse überlassen werden, falls sich die gedachten Inhaber dazu bis zu den von dem Direktorium zu bestimmenden Terminen melden. Die in dieser Art nicht zu begebenden Aktien werden nach Maaßgabe des eintretenden Geldbedürfnisses für Rechnung der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch das Direktorium nach dessen und des Verwaltungsrathes Ermessen verkauft.

Stettin, den 4. November 1863.

(Nr. 5801.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. Dezember 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen von Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau, belegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen von Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis und Bürgermeisterei Adenau, gelegenen Wiesen, wie sie in dem Situationsplan des Wiesenbaumeisters Knipp vom 1. März 1861. und dem dazu gehörigen Katasterauszuge verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wie-

Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen.

In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt unentgeltlich und werden nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. — Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme. Wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, hat drei Stimmen und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehemänner für ihre Ehefrauen mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten. Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen erforderlich;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu bewässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen

zu

zu treffen und kann derselbe Uebertretungen mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Coblenz als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Aenderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5802.) Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. Dezember 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke im Thale des Nemitz-Baches im Kreise Cammin, vom Zemliner See bis zur Königsmühle, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und 28. Februar 1843., was folgt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Alle diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Regulirung des Nemitz-Baches Vortheil haben, werden zu einem Verbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Cammin.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Landesmeliorations-Baumeister Schönwald am 5. Januar 1863. entworfenen Regulirungsplan B., so wie derselbe bei der Revision und Superrevision festgestellt worden, zur Ausführung zu bringen und den regulirten Fluß in Stand zu halten.

 Er-

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Wenn nach erfolgter Ausführung der Hauptentwässerung die Einrichtung von Seitenentwässerungen oder Bewässerungsanlagen sich als nothwendig oder zweckmäßig zeigt, so hat der Vorstand dieselben zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist. Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie der Unterhaltung derselben werden von den speziell dabei Betheiligten nach Maaßgabe ihres Vortheils getragen. Auch hat der Meliorationsverband die Unterhaltung gemeinschaftlicher Abzugs- oder Bewässerungsgräben im Meliorationsgebiete, die nicht zu den Verbandsanlagen gehören und durch Beschluß der Regierung in Stettin unter Schau gestellt werden, zu überwachen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird das Recht zur Expropriation gegen die Besitzer von solchen Grundstücken und Stauwerken verliehen, welche er zur Ausführung des obigen Regulirungsplanes erwerben oder verändern muß.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett wird dagegen Eigenthum des Verbandes, jedoch steht dem anschließenden Grundbesitzer das Recht zu, und zwar nach der Folgezeit der Anmeldung, die dem alten Flußbette abgenommene Fläche gegen Erlegung des Taxwerthes zu erwerben.

§. 4.

Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 8.) aufgebracht.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden durch den Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von

Von der Regierung können bei besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu 1 Theil,
der zweiten Klasse zu $\frac{2}{3}$ Theil,
der dritten Klasse zu $\frac{1}{3}$ Theil

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 9.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von dem Vorstande gewählte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Boniteurs nach Befinden besonders ortskundige Personen beizuordnen.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Gütern, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist

ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung;
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 12.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Geschäftsorganisation des Verbandes.
I. Während der Ausführung der Regulirung:
a) vom Vorstande des Verbandes;

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Kommissarius als Vorsitzenden;
2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden;
3) aus fünf gewählten Mitgliedern des Verbandes.

Außerdem ist der Landrath des Camminer Kreises, sofern er nicht Kommissarius ist, befugt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 14.

Die Niederung wählt die fünf Mitglieder des Vorstandes und für jedes Mitglied einen Stellvertreter in einer Versammlung und zwar durch absolute Stimmenmehrheit.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach zweimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen bei der letzten Abstimmung erlangt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 15.

§. 15.

Der Kommissarius beruft die Wahlversammlung und bestimmt den Ort.

Bei der Wahl hat jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer, sowie jeder der beiden Pfarrer zu Nemitz und Königsmühl und jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, Eine Stimme. Die Besitzer solcher Güter können ihren Pächter oder Administrator zur Abgabe der Stimme bevollmächtigen. Auch kann der Pächter oder Administrator eines betheiligten Gutes zum Mitgliede des Vorstandes oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Mitglieder derselben ein.

Dieselben sind in Behinderungsfällen gehalten, die Vorladung sofort an ihren Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an der betreffenden Abstimmung nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 18.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und wenigstens zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Korrespondenzen mit anderen Behörden und Privaten, desgleichen die Zahlungsanweisungen zeichnet der Vorsitzende allein; er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist, und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf, oder die Ver-

Veräußerung eines Grundstücks, oder die Konstituirung einer Servitut betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes; Darlehnsverträge bedürfen auch noch der Genehmigung der Regierung;

2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

Jedes Vorstandsmitglied — mit Ausnahme des Kommissarius und des Wasserbautechnikers, welche aus der Staatskasse remunerirt werden — erhält für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten.

§. 20.

b) vom Rendanten des Verbandes;

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 21.

Der Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 22.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterwerfen, welche der Vorstand anordnet, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm seine Decharge.

§. 23.

c) von der Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung des Nemitzbaches" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker und einem gewählten Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 24.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen drei Kommissions-Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 25.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf.

Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Stettin, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 26.

§. 26.

II. Nach Ausführung der Regulirung. Vorstand. Schaudirektor.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Kommissarius und des Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst aus einem Schaudirektor und den von den Interessenten gewählten fünf Mitgliedern (§. 14.). Die Vorstandsmitglieder wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre als Vorsitzenden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche bei der letzten Wahl die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 14. bis 19. über die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben auch künftig geltend; insbesondere beruft demnächst der Schaudirektor die Wahlversammlung (§. 15.).

Wenn eines der fünf Vorstandsmitglieder zum Schaudirektor gewählt wird, so besteht der Vorstand nur aus fünf Mitgliedern.

§. 27.

Der Schaudirektor erhält an Reisetagen zur Schau, sowie bei auswärtigen Terminen zwei Thaler Diäten, jedoch keine Reisekosten.

Ueber einen Büreaukostenaufwand hat er sich mit dem Vorstande zu einigen.

§. 28.

Der Vorstand des Verbandes führt die Aufsicht über den Bach und die etwa vom Verbande sonst ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Anlagen, desgleichen über diejenigen Seitengräben und Bewässerungsanlagen mehrerer Verbandsgenossen, welche nach §. 2. des Statuts von der Regierung unter Schau gestellt werden.

Zu diesem Behufe findet zwischen der Frühjahrssaat- und der Erntezeit jährlich eine Hauptschau des Baches und der gemachten Anlagen statt.

§. 29.

Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde; er zieht dabei die Betheiligten zu, läßt die Rolle berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Auch der Kreislandrath ist von der Schau in Kenntniß zu setzen und kann derselben beiwohnen.

§. 30.

§. 30.

Der Verbandsvorstand setzt fest, welche neue Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung des ganzen Verbandes ausgeführt werden sollen und was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welcher Beitrag auszuschreiben ist und was einzelne Gemeinden oder Besitzer von Gütern außer dem Gemeindebezirk an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand unbeschadet des eingelegten Rekurses seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 31.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes den Rendanten und einen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen.

§. 32.

Der Rendant verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge über die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

§. 33.

Der Grabenaufseher hat den Bach und die sonstigen Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Bauten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 34.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen.

Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor für Rechnung des Pflichtigen ausführen und die Kosten von dem letzteren durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 35.

§. 35.

III. Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dies Recht wird während des Bestehens der Baukommission sowohl, als auch nach Auflösung derselben durch die Regierung in Stettin als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden desselben regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen,

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. dem Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Regierung beaufsichtigt das Vermögen des Verbandes; die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung, sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Schau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl, als auch der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 37.

Beim Expropriationsverfahren steht die Entscheidung darüber, welche Ge-

Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, der Regierung zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung.

Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabten Expropriationen kommen die für den Chausseebau der Provinz Pommern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 38.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Vorstande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 39.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 40.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).